

Satzung des Vereins
"Schwäbisches Streuobstparadies"
Stand 22.07.2022

PRÄAMBEL

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften in ganz Europa. Diese Streuobstlandschaft ist ein ganz besonderer Kulturschatz, der aus Jahrhunderte langer, wirtschaftlicher Tätigkeit der Bevölkerung entstand und bis heute eine tief verwurzelte Tradition darstellt. Als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten trägt sie maßgebend zur biologischen Vielfalt bei.

Land, Kommunen, Obst- und Gartenbauvereine, Naturschutz- und Tourismusverbände, Bildungseinrichtungen, Landwirte und Weinbauern, Unternehmen und viele private „Gütlebesitzer“ setzen sich mit viel Engagement für den Erhalt der Streuobstwiesen ein. In dem Verein "Schwäbisches Streuobstparadies" möchten wir diese Aktivitäten und Kompetenzen bündeln und dadurch dazu beitragen, unsere Streuobstwiesen auch für künftige Generationen zu bewahren.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Schwäbisches Streuobstparadies e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Urach. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Erhaltung und die Vermarktung einer der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Dies soll im Rahmen einer naturschutzorientierten Regionalentwicklung erfolgen.
- (2) Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Reutlingen, Tübingen und den Zollernalbkreis. Angrenzende Bereiche können in das Vereinsgebiet integriert werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt des Streuobstbaus und zur ökologischen Verbesserung
 - Fortbildungsangebote, Nachwuchsförderung, Qualitätsoffensive
 - Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung und Vermarktung von Streuobstprodukten
 - Schaffung eines Mehrwerts für Streuobstwiesenbewirtschafter
 - Bündelung bestehender Angebote in neuen Streuobst-Erlebnisrouten und Entwicklung touristischer Leitprodukte
 - Qualitätsverbesserung bestehender touristischer Angebote
 - Entwicklung buchbarer Angebote für Urlaubs- und Tagesgäste
 - Entwicklung und Umsetzung von Marketingmaßnahmen nach außen und innen (Bewusstseinsbildung)

- Akquise von zusätzlichen Finanzmitteln

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Personengesellschaften sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, sowie Betriebe und Initiativen, die den Streuobst- und Weinbau im Vereinsgebiet durch Anbau, Verarbeitung und Vermarktung, in Gastronomie/Hotellerie und Tourismus fördern.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können nach entsprechender schriftlicher Erklärung sein:
 - a) Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände im Vereinsgebiet,
 - b) die Landkreise im Vereinsgebiet,
 - c) das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen
 - d) folgende Vereine und Verbände im Vereinsgebiet:
 - Obst- und Gartenbauvereine
 - Bezirksimkervereine
 - Brennereiverbände
 - Weinbauvereine
 - Tourismus- und Verkehrsvereine
 - Landschaftsführervereine
 - Kreisstellen des Hotel- und Gaststättenverbandes (Dehoga)
 - Natur- und Umweltschutzverbände und -vereine
 - Landschaftserhaltungsverbände
 - Kreisbauernverbände
 - Kreislandfrauenverbände
 - Regionalverbände
 - e) Hochschulen und Bildungseinrichtungen mit Bezug zum Thema Streuobst, Natur- und Umweltschutz und/oder Tourismus im Vereinsgebiet
- (4) Die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (5) Privatpersonen und sonstige Betriebe können nach entsprechender schriftlicher Erklärung dem Verein als Fördermitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

§ 5

Beiträge

Zur Deckung der für den Vereinszweck erforderlichen Ausgaben des Vereins erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins sowie durch Geschäftsaufgabe, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies nach Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - die Berichte des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes,
 - die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.
- (5) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstands und der Geschäftsführung, die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes.
Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - die Änderung der Satzung,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Entscheidung über die Änderung des Vereinsgebiets,
 - die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - die Genehmigung des Haushaltplans sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
 - die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - die Wahl der Mitglieder der Fachbeiräte,
 - die Wahl des Rechnungsprüfungsamtes,
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für Mitgliederversammlungen, die die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder Umwandlungsmaßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes zum Gegenstand haben. Diese Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro angefangene 1.000 Euro Jahresbeitrag eine Stimme, maximal jedoch 10 Stimmen. Das Land hat 20 Stimmen. Als gemeinnützig anerkannte Verei-

ne haben eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitglieds, Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch dem Vorsitzenden vorliegen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der aus dem Kreis der Landräte oder (Ober-)Bürgermeister des Vereinsgebiets zu wählen ist,
- je einem Landrat oder (Ober-)Bürgermeister aus den weiteren Landkreisen des Vereinsgebiets,
- zwei Vertretern des Landes Baden-Württemberg sowie
- sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, die nicht § 4, Absatz 3, a) bis c) zuzuordnen sind.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der weitere Vorstand nach Abs.1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats niederlegen. Es nimmt seine Amtsgeschäfte jedoch so lange wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie beide sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

(4) Der Vorstand hat ferner folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins
- Wahl der Geschäftsführung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

(5) Im Verhinderungsfall kann jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter benennen.

(6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Fachbeiräte

- (1) Es gibt einen Fachbeirat "Marketing und Tourismus" und einen Fachbeirat "Bewirtschaftung, Naturschutz und Vermarktung"
- (2) Die Fachbeiräte beraten die Geschäftsführung und den Vorstand bei der Erarbeitung von Leitlinien für die Weiterentwicklung des Vereins sowie bei der Aufstellung eines Jahresarbeitsprogramms.

- (3) Der Fachbeirat "Marketing und Tourismus" besteht aus:

- a. der Geschäftsführung,
- b. sechs Tourismusverantwortlichen der Landkreise
- c. einem Vertreter des Schwäbische Alb Tourismus
- d. einem Vertreter des Landes Baden-Württemberg
- e. sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden sowie
- f. bis zu fünf Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren benannt werden.

Bei der Zusammensetzung des Fachbeirats ist darauf zu achten, dass die betroffenen Akteursgruppen angemessen berücksichtigt sind.

- (4) Der Fachbeirat "Bewirtschaftung, Naturschutz und Vermarktung" besteht aus:

- a. der Geschäftsführung,
- b. sechs Streuobstfachberatern der Landkreise,
- c. einem Vertreter des Landes Baden-Württemberg,
- d. sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden sowie
- e. bis zu fünf Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren benannt werden.

Bei der Zusammensetzung des Fachbeirats ist darauf zu achten, dass die betroffenen Akteursgruppen angemessen berücksichtigt sind; insbesondere sollen mindestens drei Vertreter der Naturschutzvereine und -verbände mitwirken.

- (5) Die Geschäftsführung beruft die Fachbeiräte ein und leitet die Sitzungen. Sie kann weitere geeignete Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gewählt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dem Vereinszweck und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um.

§ 13

Haushalts- und Rechnungsprüfungswesen

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird von der Geschäftsführung erledigt. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, stimmt ihn mit dem Vorstand ab und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Die Rechnungs- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgt durch das von der Mitgliederversammlung auf eine Zeit von 3 Jahren gewählte Rechnungsprüfungsamt.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, an wen das Vermögen des Vereins fällt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zum 22.05.2012 in Kraft.

Weilheim/Teck, den 22.05.2012